

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-572 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/63-Pr.2/87

Wien, 11. Mai 1987

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

191/AB

1987-05-12

Parlament

zu 304/J

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé und Kollegen vom 10. April 1987, Nr. 304/J, betreffend Besteuerung von Schmerzensgeldern, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich feststellen, daß es nicht möglich ist, zu dem von Ihnen dargestellten abstrakten Fall Stellung zu nehmen. Ich bin jedoch gerne bereit, diesen Fall bei Kenntnis der relevanten Daten eingehend in Richtung einer allfälligen Hilfestellung oder Beratung prüfen zu lassen.

Weiters möchte ich festhalten, daß von einer "Besteuerung von Schmerzensgeldern" nicht gesprochen werden kann. Eine einkommenssteuerliche Erfassung findet nicht statt.

Das Grundprinzip der Vermögenbesteuerung ist die Besteuerung von Vermögen zu einem bestimmten Stichtag. Dabei kann nicht nach der Vermögensquelle differenziert werden.

Die Vermögensteuer berücksichtigt als Personensteuer nach der geltenden Rechtslage jedoch eine ganze Reihe von sachlichen und persönlichen Freibeträgen und Befreiungen für die verschiedensten Wirtschaftsgüter und persönlichen Verhältnisse eines Steuerpflichtigen. So enthält § 70 des Bewertungsgesetzes z.B. eine Liste von Ansprüchen auf bestimmte Renten und Leistungen, die aus sozialen Gründen nicht zum "sonstigen Vermögen" zählen, wie z.B. Ansprüche auf Renten oder Kapitalabfindungen von Rentenansprüchen, die dem Steuerpflichtigen als Entschädigung für den

- 2 -

durch Körperverletzung herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit zustehen, oder Leistungsansprüche jeder Art aus der innerstaatlichen oder einer fremdstaatlichen Sozialversicherung u.ä.. Alle diese Befreiungen beziehen sich auf die Zahlungsansprüche.

Ab dem Zeitpunkt des Zufließens derartiger Renten oder Entschädigungen ändert sich allerdings die Art des Wirtschaftsgutes. Aus einer Forderung, die wegen ihres besonderen Rechtsgrundes sachlich befreit ist und durch Zahlung erlischt, kann je nach Disposition ein beliebiges neues Wirtschaftsgut im Vermögen des Steuerpflichtigen entstehen, das entsprechend seiner Art entweder zum steuerpflichtigen Vermögen gehören kann oder nicht. Wenn eine zunächst als Schadenersatzanspruch steuerfreie Forderung nach ihrer Bezahlung, z.B. zur Anschaffung von Hausrat, verwendet wurde, entstände hiedurch keinerlei Steuerpflicht.

Auch dann, wenn die eingegangene Zahlung in der Folge nicht für Anschaffungen, sondern z.B. für die Lebensführung ausgegeben wird, entsteht kein Vermögenswert und daher auch keine Steuerpflicht. Die Umwandlung eines vermögensteuerbefreiten Anspruches in ein anderes Wirtschaftsgut kann nicht eine Fortführung der ursprünglichen Steuerbefreiung begründen. Abgesehen davon, daß dies aus steuersystematischen Gründen nicht möglich ist, sei erwähnt, daß mit der Ablösung eines ursprünglich befreiten Anspruches beispielsweise ein in der Folge im Wert steigender Edelmetallgegenstand oder ein PKW angeschafft werden kann, dessen Wert von Jahr zu Jahr fällt.

Da der Vermögensbesteuerung das Vermögen eines Steuerpflichtigen in der Zusammensetzung und mit den Werten an einem bestimmten Stichtag zugrundegelegt wird, müssen Befreiungen auf konkrete Wirtschaftsgüter bezogen werden und unterliegen nicht einer Übertragbarkeit auf beliebige andere Güter, deren Bewertung u.U. nach völlig anderen Wertmaßstäben erfolgt.

